

Berlin, 14.08.2020

Stellungnahme 07/2020

Barrierefreiheit muss zugänglich sein! Zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Monika Grütters, hat uns am 21. Juli 2020 den Referentenentwurf zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes, das am 01.01.2022 in Kraft treten soll, vorgelegt mit der Bitte um Stellungnahme. Dem Wunsch kommen wir gerne nach, da wir einen wichtigen Verbesserungsbedarf sehen.

Dieser besteht mit Bezug auf die „*Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten*“, Punkt 23, welche die Herstellung von Barrierefreiheit für audiovisuelle Medien verlangt und unter Berücksichtigung der *UN-Behindertenrechtskonvention*, Artikel 9 (Zugänglichkeit), 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen), 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) und 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport).

Vorbemerkung

Der Deutsche Gehörlosen-Bund (DGB) hat bereits im Frühjahr 2019 in seiner Stellungnahme 04/2019 die Novellierung des Filmförderungsgesetzes bemängelt. Dort heißt es:

Seit 2013 müssen alle von der Deutschen Filmförderungsanstalt (FFA) oder vom Deutschen Filmförderfonds (DFFF) geförderten Filme barrierefrei sein, und seit 2017 können Kinos Förderhilfen zur Herstellung von Barrierefreiheit erhalten.

Es würde den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 9 (Zugänglichkeit) und Artikel 30 (Teilhabe am kulturellen Leben) entsprechen, wenn Menschen mit Hörbehinderung jederzeit ein Kino besuchen könnten und dabei dem Film auch problemlos folgen können.

Der von uns damals angemerkte Verbesserungsbedarf in Bezug auf die Untertitelqualität und die Verfügbarmachung besteht nach wie vor, denn an der ungenauen Formulierung in § 47 (Barrierefreie Fassung) hat sich nichts geändert. Dort heißt es weiterhin, dass barrierefreie Fassungen von Filmen „in geeigneter Weise und in angemessenem Maße“ zugänglich gemacht werden müssen. Gleiches gilt für § 134 und § 135, die sich auf die Förderung von Umbaumaßnahmen beziehen.

Praxis

In der Praxis werden die barrierefreien Fassungen derzeit nur über Zusatz-Technik wie Apps angeboten. Das mag für manche Gehörlose und andere Menschen mit Hörbehinderungen eine „geeignete Weise“ sein, aber schließt alle Menschen aus, die kein Smartphone besitzen oder an der technischen Lösung keinen Gefallen finden. Die einzige für alle Gehörlosen universell einsetzbare und angenehme Lösung sind offene Untertitel auf Leinwand, wie man sie von „OmU“ (Original mit Untertiteln)-Vorstellungen kennt.

Forderungen zur Änderung

Diese offenen Untertitel müssen in einer barrierefreien Fassung, welche Geräuschbeschreibungen beinhalten, verbindlich festgeschrieben werden – zum Einen in der Produktion als freischaltbare Option digitaler Filmkopien und zum Anderen in der Präsentation in Kinos:

- wir fordern verbindliche feste Tage, an denen barrierefreie Fassungen der Filme mit auf Leinwand gezeigten Untertiteln gezeigt werden
- wir fordern eine Einbeziehung von Untertitelvorführungen in die Definition des „barrierefreien Kinos“
- wir fordern eine verpflichtende Übernahme barrierefreier Fassungen und Verfügbarmachung in Online-Streaming-Angeboten

Das FFG sollte wie folgt geändert werden, um Verbindlichkeit herzustellen zugunsten hörbehinderter Kinobesucher, siehe Markierung in Grün in der letzten Spalte:

| FFG 2017 (alt) | FFG 2022 (neu) | Vorschlag DGB |
|--|--|--|
| (1) Förderhilfen für die Herstellung und die Digitalisierung von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn bis zur Erstaufführung in einem Kino wenigstens eine Endfassung des Films als barrierefreie Fassung hergestellt wird. Förderhilfen für Kinos und den Absatz von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn barrierefreie Fassungen in geeigneter Weise und in angemessenem Maße zugänglich gemacht werden. | (1) Förderhilfen für die Herstellung und die Digitalisierung von Filmen dürfen nur gewährleistet werden, wenn bis zur Erstaufführung in einem Kino wenigstens eine Endfassung des Films als barrierefreie Fassung hergestellt wird. Förderhilfen für Kinos und den Absatz von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn barrierefreie Fassungen in geeigneter Weise und in angemessenem Maße zugänglich gemacht werden. | (1) Förderhilfen für die Herstellung und Digitalisierung von Filmen dürfen nur gewährleistet werden, wenn bis zur Erstaufführung in einem Kino wenigstens eine Endfassung des Films als barrierefreie Fassung hergestellt wird. Förderhilfen für Kinos und den Absatz von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn barrierefreie Fassungen ab dem Tag der Erstaufführung an verbindlichen, regelmäßig wiederkehrenden Tagen in einem offenen Format in allen Kinos gezeigt werden. Die barrierefreie Fassung muss ohne technische Zusatzausstattung von Seiten der Zuschauer erlebbar sein. |

Die Förderung der Filmförderanstalten sollte demnach auch dafür verwendet werden können bzw. müssen, um den Betrieb barrierefreier Vorstellungen ggf. zu subventionieren. Aktuell nahmen in den vergangenen fünf Jahren nur 74 Kinos die Förderung in Anspruch, aber in unterschiedlichem Maße. Dem DGB sind keine Fälle bekannt, in dem die Förderung auch genutzt wurde, um barrierefreie Filmfassungen in einer offen zugänglichen Variante zu zeigen.

Neben Gehörlosen und anderen Menschen mit Hörbehinderung profitieren auch solche, die Deutsch als Fremdsprache lernen und Kinder, die Lesen lernen, von untertitelten Fassungen, um nur zwei wichtige Zielgruppen zu nennen.

Erst wenn ein einfacher Zugang für gehörlose und schwerhörige Kinobesucher besteht, kann von wirklich barrierefreien Fassungen die Rede sein. Eine barrierefreie Fassung, die nur existiert, aber nicht zugänglich ist, ist nämlich keine!

Über den Bundesverband

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. versteht sich als sozial- und gesundheitspolitische, kulturelle und berufliche Interessenvertretung der Gebärdensprachgemeinschaft, also der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung, die sich in derzeit 26 Mitgliedsverbänden mit ca. 28.000 Mitgliedern, darunter 16 Landesverbänden und zehn bundesweiten Fachverbänden, zusammengeschlossen haben. Insgesamt zählen dazu mehr als 600 Vereine. Unser Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung der Lebenssituation von Gehörlosen durch den Abbau von kommunikativen Barrieren und die Wahrung von Rechten, um eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Pressekontakt

Daniel Büter
Referent für politische Arbeit
Fachteamleiter barrierefreie Medien
E-Mail: d.bueter@gehoerlosen-bund.de

Wille Felix Zante
Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: w.zante@gehoerlosen-bund.de